



Verfahrensänderung bei Meldungen aller Altersklassen wegen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union

Erläuterung:

Am 25. Mai 2018 tritt die - auch für den organisierten Sport und uns alle dann gültige - Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union in Kraft. Damit verbunden sind unter anderem erheblich höhere Bußgelder bei Verstößen.

Der Hessische Leichtathletik-Verband muss die darin enthaltenen Vorgaben zeitnah umsetzen. Aus unserer Sicht wäre eine bundeseinheitliche Lösung wünschenswert. Allerdings haben Anfragen beim Deutschen Leichtathletik-Verband bislang zu keinerlei Reaktion geführt, so dass wir zumindest für einen Übergangszeitraum selbstständig tätig werden müssen.

Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen

- der Startrechtspflicht in den Altersklassen U14 und älter
- dem Verfahren für die Altersklassen U12 und jünger
- der Speicherung von Wettkampfdaten der Veranstalter

Bezüglich der Startrechtspflicht U14 und älter regelt die DLO des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, dass vor der ersten Wettkampfteilnahme ein Startpass vorliegen muss. Dies **muss** künftig kontrolliert werden. Ohne Startpass ist keine Wettkampfteilnahme möglich.

Für die Altersklassen U12 und jünger bedarf es einer Neuregelung. Ohne Teilnehmerklärung ist keine Wettkampfteilnahme möglich.

Da ein einmaliges Teilnahmerecht für nur eine Veranstaltung in keinem Verhältnis zum Arbeits- und Zeitaufwand für Vereine und Veranstalter steht, wird wahlweise eine Befristung auf ein Jahr oder ein unbefristetes Teilnahmerecht eingeführt.

Da einer Datenspeicherung jederzeit widersprochen werden kann und dann die Daten gelöscht werden müssen, bedarf es des besonderen Hinweises an die Ausrichter, jederzeit Zugriff auf die Daten haben zu müssen.

Verfahrensbeschreibung

zur Teilnahme an Leichtathletik-Sportfesten und Meisterschaften

I. AK U14 (und älter)

Basierend auf §§ 4 und 5 DLO sind ab sofort die bestehenden Regeln zur Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften konsequent umzusetzen. Demnach darf niemand ohne gültiges Startrecht an den Leichtathletik-Sportfesten und Meisterschaften aller Ebenen teilnehmen. Alle Startpassanträge müssen von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Sofern es nur einen Erziehungsberechtigten gibt, versichert dieser mit seiner Unterschrift, dass er alleine erziehungsberechtigt ist.

II. Teilnehmererklärung für ein Startrecht in der Kila

Die Startrechtsregularien der DLO gelten derzeit ausdrücklich nicht für die AK U12 und jünger. Deshalb ist es ohne vorherige Ordnungsänderung durch den DLV-Verbandsrat nicht möglich, auch diesen Altersbereich in die Startpass-Pflicht (inkl. Gebührenordnung) einzubinden.

Spätestens mit Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 benötigen wir für den Teilnehmerkreis der AK U12 und jünger eine sogenannte Teilnehmererklärung.

Folgendes Verfahren wurde nach Beratung in der HLV-Verbandsvollversammlung am 14.04.2018 von dieser beschlossen:

1. Für jeden Teilnehmer muss bei Abgabe der Wettkampfmeldung eine schriftliche Teilnehmererklärung für ein Teilnahmerecht in der Kila beim Meldeverantwortlichen des jeweiligen Vereines vorhanden sein.
2. Das vollständig ausgefüllte Formular wird vom jeweiligen Vereinsverantwortlichen zur Kila-Veranstaltung mitgebracht und muss dem Veranstalter auf Verlangen zu Kontrollzwecken vorgelegt werden.
3. Ohne Teilnehmererklärung ist keine Wettkampfteilnahme möglich!
4. Alle Teilnahmeerklärungen müssen von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben sein. Sofern es nur einen Sorgeberechtigten gibt, versichert dieser mit seiner Unterschrift, dass er alleine Sorgeberechtigt ist.

Das Muster einer Teilnehmererklärung ist als Anhang beigefügt.

III. Speicherung / Löschung von Daten

Ausrichter von Wettkämpfen müssen jederzeit Zugriff auf ihre Daten haben, um diese auf Antrag des Betroffenen umgehend löschen zu können.

20. April 2018

Thomas Seybold